

Erläuterungen
zur Ausführung des Abkommens
zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie
über
die Hilfeleistung bei der Eliminierung der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung der von den Seestreitkräften Russlands außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen der Initiative "Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material"

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium der Russischen Föderation für Atomenergie als Vertragsparteien des Abkommens über die Hilfeleistung bei der Eliminierung der von der Russischen Föderation zu reduzierenden Atomwaffen durch Entsorgung der von den Seestreitkräften Russlands außer Dienst gestellten Atom-Unterseeboote im Rahmen der Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und –material“ (Abkommen) gehen von Folgendem aus:

1. Dem Technischen Ausschuss gehören höchstens acht ständige Vertreter der von den Vertragsparteien bevollmächtigten Organisationen zur Projektleitung und der zukünftigen Betreiberorganisationen an. Bei Bedarf können Sachverständige zur Arbeit des Technischen Ausschusses hinzugezogen werden, die nicht zu seinen Mitgliedern gehören.

Der Technische Ausschuss behandelt und vereinbart folgende grundlegende Fragen:

- a) Technische Lösungen im Rahmen technischer Aufgabenstellungen;
 - b) Ausgangsdaten für die Projektierung und Projektentscheidungen;
 - c) Aufspaltung des Projekts in Projektteile und Auftragslose;
 - d) Änderungen in der Detaillierung des Projekts, der technischen Lösungen, der Projektauslegungsdaten und der Auftragslose;
 - e) Finanzierungsplanung;
 - f) Empfehlungen zur Auftragsvergabe gemäß den Ergebnissen der durch die Projektleitungen durchgeführten Ausschreibungen;
 - g) Technische Bewertung der Lieferungen und Leistungen zur Umsetzung des Projekts einschließlich der Arbeiten zur Inbetriebnahme der fertiggestellten Projektteile;
 - h) Behandlung und Abstimmung von Verträgen zur Umsetzung des Projekts und seiner Teile.
2. Zur Sicherstellung der Tätigkeit des Technischen Ausschusses beabsichtigt die Organisation zur Projektleitung der deutschen Vertragspartei die Einrichtung eines Projektbüros zunächst in Moskau und entsprechend dem Projektfortschritt später in Murmansk.
3. Die Organisationen zur Projektleitung der Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenwirken. Das Zusammenwirken der Organisationen zur Projektleitung der deutschen Vertragspartei und der russischen Vertragspartei erfolgt insbesondere bei folgenden Fragen:
- a) Präzisierung des in Artikel 1 des Abkommens genannten Projekts und seiner Teile;
 - b) Erarbeitung der technischen Aufgabenstellungen für einzelne Projektteile;
 - c) Vorbereitung der Auftragserteilung und die Auftragserteilung selbst;
 - d) Begleitung und Kontrolle des Standes der des Projekts und seiner Teile;

- e) Abnahme und Übergabe der zur Umsetzung des Projekts und seiner Teile erbrachten Lieferungen und Leistungen;
 - f) Übergabe des abgeschlossenen Projekts und seiner Teile an die Betreiberorganisationen
 - g) Finanztechnische Abwicklung der Umsetzung des Projekts und seiner Teile.
4. Die Organisationen zur Projektleitung der russischen Vertragspartei erledigen selbständig folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung der vollständigen Genehmigungsdokumentation zur Umsetzung des Projekts und seiner Teile, Anpassung der Dokumente an russische Normen und Regeln, Abstimmung der Dokumente mit den russischen Behörden.
 - b) Durchführung von Ausschreibungen unter russischen Organisationen für die Lieferung von Ausrüstungen und Material, für die Erbringung von Leistungen zur Umsetzung des Projekts und seiner Teile. Berichterstattung über die durchgeführten Ausschreibungen an den Technischen Ausschuss;
 - c) Anfertigung der Aufgabenstellung für die Projektierung, technische Begleitung der Erarbeitung der Projektdokumentation und der Kostenvoranschläge;
 - d) Bestätigung der Aufgabenstellungen für die Projektierung und der Projektdokumentation sowie der Kostenvoranschläge nach deren Abstimmung im Technischen Ausschuss;
 - e) Regelung der Fragen der Bereitstellung von Grundstücken für die Errichtung der Objekte;
 - f) Steuerung der Leistungserbringung, Organisation der Qualitätskontrolle und Abnahme der erbrachten Leistungen;
 - g) Gestaltung der beiderseits erforderlichen Dokumente für die Teil- und Endabnahme erbrachter Lieferungen und Leistungen zu deren Übergabe zwecks Prüfung an die deutsche Organisation zur Projektleitung;
 - h) Erstellung der Dokumente für die Übernahme der in Betrieb genommenen Objekte durch die Russische Föderation und deren Übergabe an die Betreiberorganisationen;
 - i) Vertretung der Interessen der künftigen Betreiberorganisationen im Verlauf der Verwirklichung der Bauabschnitte des Projekts;

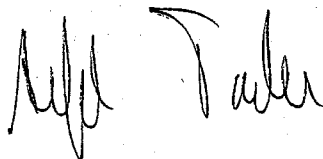
- j) Rechtzeitige Vorbereitung und Bereitstellung aller für die Entscheidungsfindung im Technischen Ausschuss sowie für die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen erforderlichen Angaben;
 - k) Information des Technischen Ausschusses und der deutschen Organisation zur Projektleitung über den Stand der Umsetzung des Projekts und seiner Teile insbesondere in bezug auf Qualität, Termineinhaltung und Ereignisse, die die Umsetzung des Projekts oder eines seiner Teile beeinflussen oder Projektänderungen erfordern könnten.
5. Die Organisation zur Projektleitung der deutschen Vertragspartei (Firma „EWN“) erledigt selbstständig folgende Aufgaben:
- a) Freigabe der Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Umsetzung des Projekts und Gestaltung der Zahlungsbedingungen einschließlich der Abschlagszahlungen;
 - b) Vorbereitung und Abschluss internationaler Verträge mit den Organisationen zur Projektleitung der russischen Vertragspartei;
 - c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen an die durch Ausschreibungen der Organisationen zur Projektleitung der russischen Vertragspartei bestimmten und vom Technischen Ausschuss gebilligten Auftragnehmer;
 - d) Durchführung von Tendern zur Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen an deutsche Firmen zur Umsetzung von Projektteilen in Russland;
 - e) Wahrnehmung der Funktion als Auftraggeber für Lieferungen und Leistungen, Begleitung der Umsetzung des Projekts, Bestätigung des Vorliegens zahlungsauslösender Bedingungen und Zahlung für Lieferungen und Leistungen;
 - f) Übernahme der Verpflichtung zur operativen Änderung der Verträge und ihrer finanziellen Sicherstellung bei Auftreten von Projektänderungen, Mehr- oder Minderleistungen;
 - g) In Abstimmung mit der russischen Vertragspartei Teilnahme an der Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der von deutscher Vertragspartei zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen gemäß Art. 5 des Abkommens und gemäß dem Zugangsverfahren.

6. Die Organisationen zur Projektleitung der russischen Vertragspartei üben die Funktion des Auftraggebers im Namen der Organisation zur Projektleitung der deutschen Vertragspartei in den Fragen aus, die letztere gemäß den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation nicht ausüben kann.

7. Die Umsetzung des Projekts erfolgt gemäß der beigefügten Skizze.

Anlage: Skizze der Struktur zur Umsetzung des Projekts

Für das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
der Bundesrepublik Deutschland



Für das
Ministerium der Russischen Föderation
für Atomenergie



Begriffserläuterungen:

Institution	= juristische Person, d. h. Firma, Ministerium
GLA	= Gemeinsamer Lenkungsausschuss
GTA	= Gemeinsamer Technischer Ausschuss
GAG	= Generalauftraggeber
GAN	= Generalauftragnehmer
AN	= Auftragnehmer
NAN	= Nachauftragnehmer
PKS	= Projektkontrollsystem
LV	= Leistungsverzeichnis
n.n.	= noch nicht benannt

